

## 2. Übungsfall

Die französische Staatsbürgerin Carla A wurde am 15. Mai 1975 geboren und war bis zu ihrem 18. Lebensjahr in Paris wohnhaft. Nach ihrem Schulabschluss wurde ihr ein Studienplatz für Pharmazie in Paris zugewiesen. Da ihr Freund in Wien arbeitet und die Strecke Paris – Wien zu weit für ein wöchentliches Pendeln ist, entschied sich Carla A für den Studienort Wien.

Um sich das Studium zu finanzieren, arbeitete sie während der Ferien in einer öffentlichen konzessionierten Apotheke des D in Wien, S-Straße 5. Dort half sie beim Einsortieren der Medikamente.

Nach Abschluss des Studiums im Februar 1998, bot ihr der Apotheker D, der vom präzisen Arbeiten der Carla A angetan war, an, in seiner Apotheke die fachliche Ausbildung für das staatliche Apothekerdiplom zu absolvieren. Nach 12 Monaten legte Carla A die Prüfung für den Apothekerberuf erfolgreich ab und erhielt das österreichische staatliche Apothekerdiplom. Anschließend arbeitete sie weiterhin bei D.

Da das Betreiben einer Apotheke durchaus eine lukrative, aber auch sehr anstrengende Angelegenheit ist, beabsichtigt der Apotheker D, sobald er jemanden gefunden hat, dem er „seine Apotheke“ mit gutem Gewissen anvertrauen kann, sich zur Ruhe zu setzen. Da er von den Fähigkeiten der Carla A überzeugt ist, glaubt er in ihr eine geeignete Nachfolgerin gefunden zu haben. Als er ihr am 3. Mai 2011 ein Kaufangebot über das bestehende Apothekerunternehmen stellt, kann Carla A ihr Glück kaum fassen und nimmt das Angebot unter der Bedingung der Konzessionserteilung sofort an. Der Kaufvertrag wird am nächsten Tag notariell beglaubigt.

Carla A wurde im Jahr 2004 einmal wegen überhöhter Geschwindigkeit beim Lenken eines Kfz verwaltungsbehördlich bestraft. Es liegen ansonsten keine verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Strafen vor.

Ein ärztliches Gutachten bescheinigt Carla A beste körperliche und psychische Eignung.

**Aufgabe: Beantragen Sie für Carla A bei der zuständigen Behörde, unter Anschluss aller notwendigen Unterlagen, die Erteilung der Konzession, damit sie die Apotheke ab Dezember 2011 betreiben kann! Gehen Sie dabei auch auf die Verwaltungsstrafe ein.**

**Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend  
die Regelung des Apothekenwesens (Apo-  
thekengesetz)  
RGBl. Nr. 1907/5 idF BGBl I 2009/135**

### **Arten der öffentlichen Apotheken**

**§ 1** Die für den allgemeinen Verkehr bestimmten Apotheken (öffentliche Apotheken) sind entweder konzessionierte oder Realapotheken.

### **Persönliche Eignung**

**§ 3 (1)** Zur Erlangung der Berechtigung zum [...] Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Sinne dieses Bundesgesetzes ist erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder [...],
2. die allgemeine Berufsberechtigung als Apotheker gemäß § 3b [...],
3. die Leitungsberechtigung auf Grund einer nach Erfüllung des Erfordernisses gemäß Z 2 zurückgelegten fachlichen Tätigkeit der in Abs. 2 bezeichneten Art und Dauer,
4. [...]
5. die Verlässlichkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke,
6. [...]

**(2)** Fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine fünfjährige pharmazeutische Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens [...].

### **Staatliches Apothekerdiplom**

**§ 3a. (1)** Personen, die an einer österreichischen Universität den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie erworben haben oder deren ausländischer Studienabschluss von einer österreichischen Universität als dem inländischen Studienabschluss entsprechend nostrifiziert wurde und die die allgemeine Berechtigung zur Berufsausübung erlangen wollen, haben in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke eine einjährige fachliche Ausbildung zu absolvieren und die Prüfung für den Apothekerberuf vor der Prüfungskommission der Österreichischen Apothekerkammer erfolgreich abzulegen.

**(2)** Nach Abschluss der Ausbildung gemäß Abs. 1 hat die Österreichische Apothekerkammer im Wege der Landesgeschäftsstelle, bei der die Prüfung für den Apothekerberuf abgelegt wurde, das Staatliche Apothekerdiplom zu verleihen.

### **Allgemeine Berufsberechtigung**

**§ 3b. (1)** Für die Ausübung des Berufes des Apothekers in Österreich ist eine allgemeine Berufsberechtigung erforderlich. Die allgemeine Berufsberechtigung ist gegeben, wenn

1. das Staatliche Apothekerdiplom gemäß § 3a oder [...] vorliegen, [...]

### **Konzession**

**§ 9** Der Betrieb einer öffentlichen Apotheke [...] ist nur auf Grund einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) zulässig. [...]

### **Übergang von Apotheken**

**§ 15 (1)** Wenn eine öffentliche Apotheke, welche auf Grund einer Konzession betrieben wird, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder im Erbwege auf einen anderen übergeht, so muß dieser, falls er die Apotheke betreiben will, eine neue Konzession erwirken. [...]

### **Gesuch um die Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke**

**§ 46 (1)** Ein Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer bestehenden Apotheke ist bei der Österreichischen Apothekerkammer einzubringen. [...]

**(2)** Einem solchen Antrag sind die Belege über das Vorhandensein der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen für die persönliche Eignung anzuschließen; ferner hat der Bewerber, falls er eine bereits bestehende Apotheke [...] fortbetreiben will, durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Urkunde den Übergang des gesamten Apothekenunternehmens an ihn unter der Voraussetzung der Konzessionserteilung nachzuweisen. [...].

### **Entscheidung über den Konzessionsantrag**

**§ 51 (1)** Über Anträge auf Erteilung einer Konzession zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Apotheke in Aussicht genommen ist.

[...]

**(4)** Über Anträge auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer bestehenden öffentlichen Apotheke entscheidet die Österreichische Apothekerkammer. [...]